



mit den Festsetzungen nach § 4 Abs. (1) Ziffer 1a, 3u 8 u. Abs. (2) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit 1. DVO z. B. BauG. § 4 und Bau O. NW § 103

Gemarkung Türrnich Flur .. 37

M. 1500

Vorgartengestaltung

Rasen mit sparsamer Streech- und Baumbeplantzung.

Zugängliche bei im Geländebehe.

Einfriedigungen

Einfassung der Vorgärten nur mit Kantensteinen bis zu 8 cm Stärke und höchstens 10 cm über Bürgersteig.

Abgrenzung von Grundstücken an öffentlichen Verkehrswegen hinter den Vorgärten beginnend:

- a) mit Kantensteinen wie bei Vorgärten
- b) mit lebenden Hecken bis 1 m Höhe oder
- c) mit 25 cm starken, bis 1 m hohen Verblendsmauern.

Sonstige Einfriedigungen hinter den Vorgärten und Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen nur Hecken, Spriegelzäune oder Maschenrahtzäune bis 1,25 m Höhe.